

DIN EN 12566-4

The logo consists of the letters 'DIN' in a bold, sans-serif font, enclosed within a rectangular border.

ICS 13.060.30

**Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW –
Teil 4: Bausätze für vor Ort einzubauende Faulgruben;
Deutsche Fassung EN 12566-4:2007**

Small wastewater treatment systems for up to 50 PT –
Part 4: Septic tanks assembled in situ from prefabricated kits;
German version EN 12566-4:2007

Petites installations de traitement des eaux usées jusqu'à 50 PTE –
Partie 4: Fosses septiques assemblées sur site à partir d'un kit d'éléments préfabriqués;
Version allemande EN 12566-4:2007

Gesamtumfang 14 Seiten

Normenausschuss Wasserwesen (NAW) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese DIN-EN-Norm ist voraussichtlich vom 2008-08 anwendbar.

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nach dieser DIN-EN-Norm in Deutschland kann erst nach der Veröffentlichung der Fundstelle dieser DIN-EN-Norm im Bundesanzeiger von dem dort genannten Termin an erfolgen.

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 165 „Abwassertechnik“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der NA 119-05-04 Arbeitsausschuss „Kleinkläranlagen“ im NA 119 Normenausschuss Wasserwesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Abschnitt 2 der Europäischen Norm zitierte EN 12566-1:2000-09 in Deutschland durch DIN EN 12566-1:2004-05 „Kleinkläranlagen für zu 50 EW – Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben (enthält Änderung A1:2003); Deutsche Fassung EN 12566-1:2000 +A1: 2003“ ersetzt wurde.

ICS 13.060.30

Deutsche Fassung

**Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW —
Teil 4: Bausätze für vor Ort einzubauende Faulgruben**

Small wastewater treatment systems for
up to 50 PT —
Part 4: Septic tanks assembled in situ from
prefabricated kits

Petites installations de traitement des eaux usées
jusqu'à 50 PTE —
Partie 4: Fosses septiques assemblées sur site à partir d'un
kit d'éléments préfabriqués

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 23. September 2007 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Nenngrößen	5
5 Festlegungen	5
6 Kennzeichnung	6
7 Konformitätsbewertung	6
7.1 Allgemeines	6
7.2 Erstprüfung und Qualitätsbewertungsprüfung	6
7.3 Werkseigene Produktionskontrolle	6
8 Einbauanleitungen	7
9 Betriebs- und Wartungsanleitungen	7
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EG-Richtlinie Bauproduktenrichtlinie	8
ZA.1 Anwendungsbereich und zutreffende Merkmale	8
Z.A.2 Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Faulgruben	9
Z.A.2.1 System der Konformitätsbescheinigung	9
Z.A.2.2 EG-Konformitätserklärung	10
ZA.3 CE-Kennzeichnung	11

Vorwort

Dieses Dokument (EN 12566-4:2007) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 165 „Abwassertechnik“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Mai 2008, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Mai 2008 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Diese Europäische Norm enthält die allgemeinen Anforderungen an vor Ort einzubauende Faulgruben aus vorgefertigten Bausätzen, die außerhalb von Gebäuden für Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW verwendet werden (siehe Abschnitt 1).

Die Normenreihe EN 12566 *Kleinkläranlagen für bis zu 50 Einwohnerwerte (EW)* besteht aus den folgenden Teilen:

— *Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben;*

ANMERKUNG 1 Dieser Teil legt Anforderungen an und Prüfverfahren für vorgefertigte Faulbehälter fest.

— *Teil 2: Bodeninfiltrationssysteme (CEN/TR);*

ANMERKUNG 2 Empfehlungen für vor Ort errichtete Bodeninfiltrationssysteme. Anforderungen an die Abwasserbehandlung werden nicht festgelegt.

— *Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser;*

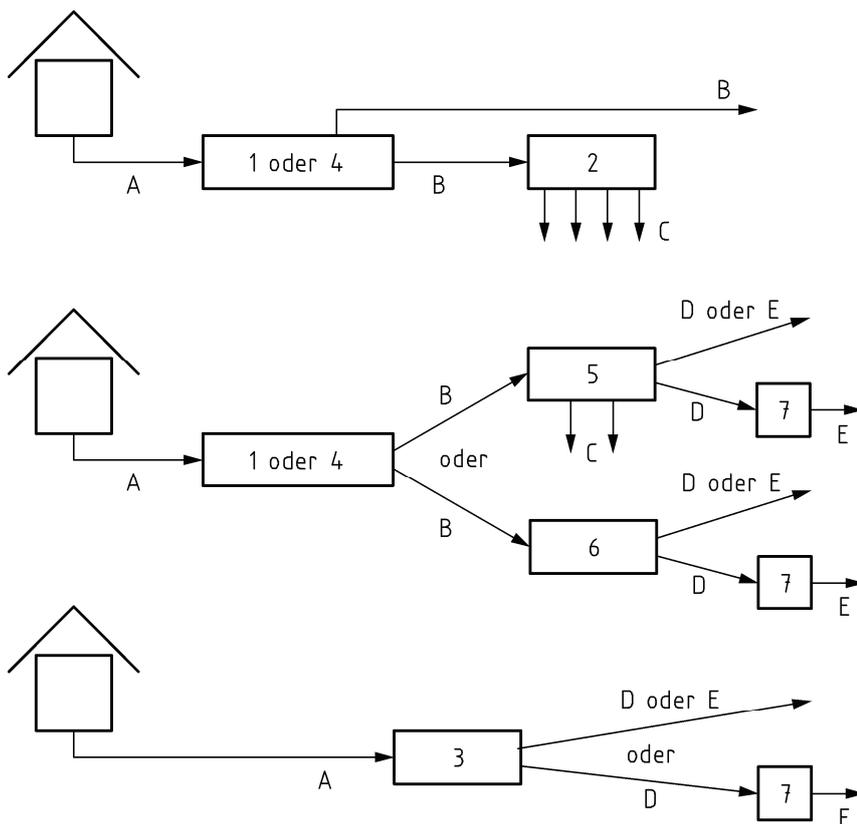
ANMERKUNG 3 Dieser Teil legt die Anforderungen und Prüfverfahren zur Bewertung vorgefertigter Kläranlagen fest, die erforderlich sind, um Abwasser so behandeln zu können, dass die deklarierte Qualität erreicht wird.

— *Teil 4: Bausätze für vor Ort einzubauende Faulgruben (die vorliegende Norm);*

— *Teil 5: Filtrationsanlagen für vorbehandeltes häusliches Abwasser (in Vorbereitung) (CEN/TR);*

— *Teil 6: Vorgefertigte Anlagen für die weitergehende Behandlung des aus Faulgruben ablaufenden Abwassers (in Vorbereitung);*

— *Teil 7: Im Werk vorgefertigte Einheiten für einen dritten Reinigungsteil (in Vorbereitung).*



Legende

- | | | | |
|---|---|---|--|
| A | häusliches Rohabwasser | 4 | Bausatz für vor Ort einzubauende Faulgrube |
| B | aus Faulgruben ablaufendes Abwasser | 5 | Filtrationsanlage für vorbehandeltes häusliches Abwasser |
| C | behandeltes infiltriertes Abwasser | 6 | vorgefertigte Anlage für die weitergehende Behandlung des aus Faulgruben ablaufenden Abwassers |
| D | behandeltes Abwasser | 7 | im Werk vorgefertigte Einheit für einen dritten Reinigungsteil |
| E | Ablauf des dritten Reinigungsteils | | |
| 1 | werkmäßig hergestellte Faulgrube | | |
| 2 | Bodeninfiltrationssystem | | |
| 3 | vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlage zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser | | |

Bild 1 — Schema zur Anwendung der Normenreihe EN 12566

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die Anforderungen an vor Ort einzubauende Faulgruben aus vorgefertigten Bausätzen und, sofern zutreffend, der zugehörigen Ausrüstung fest, die außerhalb von Gebäuden für die Teilbehandlung von häuslichem Schmutzwasser von einer Einwohnerzahl von bis zu 50 EW verwendet werden. Enthalten sind Festlegungen zu Rohrdurchmessern, Lastannahmen, Wasserdichtheit, Kennzeichnung und Konformitätsbewertung.

Die vorliegende Norm gilt nicht für Faulgruben, in denen ausschließlich Grauwasser behandelt wird.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 12566-1:2000, *Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW — Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben*

EN 681-1, *Elastomer-Dichtungen — Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung — Teil 1: Vulkanisierter Gummi*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 12566-1:2000 und die folgenden Begriffe.

3.1

Bausatz

vom Hersteller gelieferter vollständiger Satz von Bauteilen, der vor Ort dauerhaft aus einem Bausatz zu einer Faulgrube montiert wird

3.2

zugehörige Ausrüstung

Rohrleitungsverbindungen und Einbauten, die Teil des Bausatzes für eine Faulgrube bilden

3.3

Baureihe

Produktgruppe, in der zum Zwecke der Bewertung die ausgewählte(n) Eigenschaft(en) für alle Produkte in dieser Gruppe vergleichbar ist/sind

ANMERKUNG 1 Die Definition der Baureihe umfasst mindestens vergleichbare Formen, Ausrüstungen, Werkstoffe und Bedingungen hinsichtlich des Verwendungszwecks und stellt für alle Produkte der Baureihe den minimalen hydraulischen Wirkungsgrad und die Mindestanforderungen an das bautechnische Verhalten sicher.

ANMERKUNG 2 Die Mindestanforderungen (hydraulischer Wirkungsgrad und bautechnisches Verhalten) ergeben sich aus der Prüfung an einem Exemplar der Baureihe.

4 Nenngrößen

Faulgruben nach der vorliegenden Norm sind nach EN 12566-1 zu bezeichnen.

5 Festlegungen

Produkte nach dieser Norm müssen den Anforderungen der EN 12566-1:2000, 5 entsprechen.

Zusätzlich zu den Festlegungen der EN 12566-1 müssen Elastomer-Rohrleitungsdichtungen, sofern zutreffend, EN 681-1 entsprechen.

Besteht ein Produkt aus mehr als einem Behälter, ist die Bewertung der Standsicherheit für die Behältergruppe entsprechend EN 12566-1 an jedem Behälter mit unterschiedlicher Größe auszuführen.

Besteht ein Produkt aus mehr als einem Behälter, ist die Prüfung des hydraulischen Wirkungsgrads entsprechend EN 12566-1 nach der Montage der Behälter durchzuführen.

Rohrleitungsverbindungen und die zugehörige Ausrüstung müssen den zutreffenden Normen entsprechen.

Die Dauerhaftigkeit ist sichergestellt, wenn das Produkt die zutreffenden Anforderungen hinsichtlich jedes wesentlichen Merkmals erfüllt, sofern diese dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen.

6 Kennzeichnung

Produkte nach der vorliegenden Norm sind mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- a) Hersteller und Produktkennzeichnung;
- b) Nummer dieser Norm: EN 12566-4;
- c) Werkstofftyp;
- d) Nenngröße;
- e) Datum der Herstellung.

ANMERKUNG Sofern ZA.3 dieselben Anforderungen verlangt, sind die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt.

7 Konformitätsbewertung

7.1 Allgemeines

Bevor ein Produkt nach dieser Norm geprüft wird, ist es entsprechend den Einbauanleitungen des Herstellers zu montieren. Die Konformitätsbewertung ist nach den Festlegungen der EN 12566-1 durchzuführen.

7.2 Erstprüfung und Qualitätsbewertungsprüfung

Die Erstprüfung und die Qualitätsbewertung sind nach EN 12566-1:2000, 7.1.2, durchzuführen.

7.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle ist nach EN 12566-1:2000, 7.2, durchzuführen.

8 Einbauanleitungen

Der Hersteller muss die vollständige ausführliche Auflistung der Bestandteile des Bausatzes bereitstellen.

Der Hersteller muss mit jeder Faulgrube Handhabungs- und Einbauanleitungen liefern, die in der Sprache verfasst sind, die in dem Mitgliedstaat anerkannt ist, in dem die Faulgrube für den Einbau vorgesehen ist. Diese Anleitungen müssen Verfahren für den Einbau der Anlage (Höhe der Erdüberdeckung), Werkstoff und Typ (einschließlich Dicke) der Beschichtung (sofern eine Beschichtung aufgebracht wurde), Rohrleitungsverbindungen, die Bestätigung der Wasserdichtheit sowie Verfahren für die Inbetriebnahme und das Einfahren umfassen.

9 Betriebs- und Wartungsanleitungen

Der Hersteller muss mit jeder Faulgrube umfassende Betriebs- und Wartungsanleitungen liefern, die in der Sprache verfasst sind, die in dem Mitgliedstaat anerkannt ist, in dem die Faulgrube für den Einbau vorgesehen ist.

Anhang ZA (informativ)

Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EG-Richtlinie Bauproduktenrichtlinie

ZA.1 Anwendungsbereich und zutreffende Merkmale

Dieser Anhang entspricht hinsichtlich des Anwendungsbereichs Abschnitt 1 dieser Europäischen Norm, wobei dieser Anwendungsbereich durch Tabelle ZA.1 definiert wird. Er legt die Bedingungen für die CE-Kennzeichnung des Produkts für den in Tabelle ZA.1 angezeigten vorgesehenen Verwendungszweck fest und führt die jeweils zutreffenden Abschnitte auf.

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen des Mandates M/118 „Produkte für die Abwasserentsorgung“, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet.

Die Abschnitte dieser Europäischen Norm, die in diesem Anhang aufgeführt werden, erfüllen die Anforderungen des Mandates M/118 unter der EG-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG).

Die Übereinstimmung mit diesen Abschnitten führt zur Annahme der Gebrauchstauglichkeit von Produkten nach diesem Anhang für die hierin beschriebene beabsichtigte Verwendung; es ist auf die in der CE-Kennzeichnung aufgeführten Angaben Bezug zu nehmen.

WARNUNG – Andere Anforderungen und andere EG-Richtlinien, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen und die Eignung für die vorgesehene Anwendung nicht beeinträchtigen, können für Produkte nach dieser Norm ebenfalls anwendbar sein.

ANMERKUNG 1 Zusätzlich zu den spezifischen Abschnitten dieser Europäischen Norm, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, kann es noch andere Anforderungen an die Produkte geben, die unter ihren Anwendungsbereich fallen (z. B. umgesetzte europäische Rechtsvorschriften und nationale Gesetze, Rechts- und Verwaltungsbestimmungen). Um die Bestimmungen der EG-Richtlinie über Bauprodukte zu erfüllen, ist es notwendig, diese besagten Anforderungen, sofern sie Anwendung finden, ebenfalls einzuhalten.

ANMERKUNG 2 Eine Informations-Datenbank über europäische und nationale Bestimmungen über gefährliche Stoffe ist verfügbar innerhalb der Kommissions-Webseite EUROPA (Zugang über <http://ec.europa.eu/enterprise/construction/internal/dangsub/dangmain.htm>).

Tabelle ZA.1 — Zutreffende Abschnitte

Bauprodukt:		vor Ort einzubauende Faulgruben aus vorgefertigten Bausätzen	
Vorgesehener Verwendungszweck:		Behandlung von häuslichem Schmutzwasser von einer Einwohnerzahl von bis zu 50 EW außerhalb von Gebäuden	
Wesentliche Merkmale	Abschnitte mit Anforderungen in dieser Norm	Mandatierte Stufen und/oder Klassen	Anmerkungen^a
Reinigungsleistung (hydraulischer Wirkungsgrad)	5	–	a) geprüft nach 5.5 und Anhang B b) angegeben in Gramm der gesammelten Kügelchen
Nutzvolumen (Nenngröße)	4	–	a) bezeichnet nach Abschnitt 4 b) Nenngröße (NC) angegeben in m ³
Wasserdichtheit	5	–	a) geprüft nach 5.3 und Anhang A b) Ausmaß der Leckage angegeben als „bestanden/nicht bestanden“
Druckfestigkeit und maximale Verformung bei Höchstbelastung (bautechnisches Verhalten/Stand-sicherheit)	5	–	a) berechnet nach 5.2 oder geprüft nach Tabelle D.1 b) angegeben als Berechnungs-ergebnis, Prüfergebnis oder „bestanden/nicht bestanden“
Dauerhaftigkeit ^b	5	–	bestanden/nicht bestanden
^a Prüfung/Berechnung/Auslegung des Produkts (siehe „a“) und Angabe der Ergebnisse (siehe „b“) entsprechend dem zutreffenden Abschnitt/Anhang der EN 12566-1.			
^b Die Dauerhaftigkeit ist sichergestellt, wenn das Produkt die zutreffenden Prüfverfahren hinsichtlich jedes wesentlichen Merkmals erfüllt, sofern diese dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen.			

Die Anforderung an ein bestimmtes Merkmal gilt nicht in Mitgliedstaaten, in denen keine gesetzlichen Anforderungen an das für die bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts relevante Merkmal bestehen. In diesem Fall sind Hersteller, die ihre Produkte in diesen Mitgliedstaaten auf den Markt bringen wollen, nicht verpflichtet, die Leistungsfähigkeit ihrer Produkte hinsichtlich dieses Merkmals zu ermitteln oder in einer Erklärung anzugeben, und sie dürfen für diese Merkmale in den Begleitdokumenten zur CE-Kennzeichnung (siehe Abschnitt ZA.3) angeben „Leistungsfähigkeit nicht ermittelt“ (NPD, engl.: No Performance Determined). Die Wahlmöglichkeit der Angabe „Leistungsfähigkeit nicht ermittelt“ darf jedoch nicht angewendet werden, wenn das betreffende Merkmal einem Schwellenwert nach dieser Norm unterliegt.

Z.A.2 Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Faulgruben

Z.A.2.1 System der Konformitätsbescheinigung

Das System der Konformitätsbescheinigung für die in Tabelle ZA.2 angegebenen Faulgruben entsprechend der Entscheidung 97/464/EG der Kommission laut Amtsblatt L198 vom 25.07.1997, wie im Anhang 3 des Mandates M/118 „Produkte für die Abwasserentsorgung“ enthalten, ist in Tabelle ZA.2 für den angegebenen vorgesehenen Verwendungszweck dargestellt.

Tabelle ZA.2 — System der Konformitätsbescheinigung

Produkt	Vorgesehener Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitätsbescheinigung
Vor Ort einzubauende Faulgruben aus vorgefertigten Bausätzen	Zur Verwendung außerhalb von Gebäuden für Fäkalien und organische Abflüsse	—	3
System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (CPD), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 2.			

Die Bescheinigung der Konformität von Faulgruben nach Tabelle ZA.1 muss dem in Tabelle ZA.3 angegebenen Verfahren der Konformitätsbewertung entsprechen, das sich aus der Anwendung der in Tabelle ZA.3 aufgeführten Abschnitte der vorliegenden Europäischen Norm ergibt.

Tabelle ZA.3 — Zuordnung der Aufgaben bei der Konformitätsbewertung für Faulgruben

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte für die Konformitätsbewertung
Aufgaben unter der Verantwortlichkeit des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle (FPC)	Parameter, bezogen auf alle Merkmale nach Tabelle ZA.1	7.3
	Erstprüfung durch ein notifizierte Prüfinstitut	Alle Merkmale nach Tabelle ZA.1	7.2

ZA.2.2 EG-Konformitätserklärung

Wenn die Übereinstimmung mit diesem Anhang erreicht ist, dann muss der Hersteller oder dessen im Europäischen Wirtschaftsraum (EEA) ansässiger autorisierter Bevollmächtigter eine Konformitätserklärung (EG-Konformitätserklärung) ausarbeiten und bereithalten, die zur Anbringung der CE-Kennzeichnung berechtigt. Diese Erklärung muss enthalten:

— Name und Anschrift des Herstellers oder seines im EEA ansässigen autorisierten Bevollmächtigten und die Fertigungsstätte;

ANMERKUNG 1 Bei dem Hersteller kann es sich auch um die Person handeln, die dafür verantwortlich ist, das Produkt auf den Markt des EEA zu bringen, sofern er die Verantwortlichkeit für die CE-Kennzeichnung übernimmt.

— Produktbeschreibung (Typ, Kennzeichnung, Verwendungszweck usw.) und eine Kopie der Begleitangaben zur CE-Kennzeichnung;

ANMERKUNG 2 Sofern einige der für die Erklärung geforderten Angaben bereits in den Angaben zur CE-Kennzeichnung enthalten sind, müssen sie nicht wiederholt werden.

— Festlegungen, denen das Produkt entspricht (d. h. Anhang ZA dieser EN) sowie eine Verweisung auf den/die Bericht(e) zur Erstprüfung und die Berichte zur werkseigenen Produktionskontrolle;

— besondere Bedingungen, die für Verwendung des Produkts gelten (z. B. Montageverfahren, Vorkehrungen für die Verwendung unter bestimmten Bedingungen);

— Bezeichnung und Anschrift (oder Kennnummer) des/der notifizierten Prüfinstitute(s);

— Name und Funktion der Person, die berechtigt ist, die Erklärung im Namen des Herstellers oder seines autorisierten Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die oben genannte Erklärung muss in der/n Sprache(n) vorgelegt werden, die in dem Mitgliedstaat anerkannt ist/sind, in dem das Produkt für die Verwendung vorgesehen ist.

ZA.3 CE-Kennzeichnung

Der Hersteller oder dessen im EEA ansässiger autorisierter Bevollmächtigter ist für das Anbringen der CE-Kennzeichnung verantwortlich. Das CE-Kennzeichen muss der Richtlinie 93/68/EWG entsprechen.

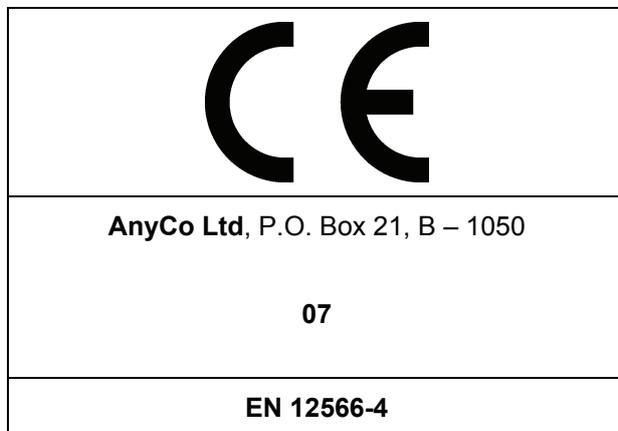
Die folgenden Mindestangaben müssen dem CE-Kennzeichen auf einem der oberen oder seitlichen Bauteile des Bausatzes beigefügt sein:

- Name oder Kennzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers (siehe Anmerkung 1 in ZA.2.2);
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde;
- eine Verweisung auf diese Europäische Norm (d. h. EN 12566-4).

Darüber hinaus müssen zusätzlich zum CE-Kennzeichen die folgenden vollständigen Angaben in den dem Produkt beigefügten Handelspapieren erscheinen:

- Name oder Kennzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers (siehe Anmerkung 1 in ZA.2.2);
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde;
- eine Verweisung auf diese Europäische Norm (d. h. EN 12566-4).
- Bezeichnung, Werkstoff, Beschichtungsmaterial (sofern zutreffend), Nenngröße und vorgesehener Verwendungszweck des Produkts;
- Angaben zu den zutreffenden wesentlichen Merkmalen nach Tabelle ZA.1, zu denen eine Erklärung anzugeben ist, d. h.:
 - Nutzvolumen (Nenngröße „NC“);
 - Druckfestigkeit und maximale Verformung bei Höchstbelastung (Ergebnisse der Berechnung oder der Prüfung der Standsicherheit, z. B. Bruchlastprüfung, Prüfung mit vertikaler Last, Prüfung mit Unterdruck oder Prüfung in der Prüfgrube);
 - Reinigungsleistung/Wirksamkeit der Behandlung (Ergebnis der Prüfung des hydraulischen Wirkungsgrads);
 - Wasserdichtheit (Ergebnisse der Prüfung mit Wasser, Prüfung mit Unterdruck oder Prüfung mit Überdruck);
 - Dauerhaftigkeit.

Die Bilder ZA.1 und ZA.2 geben Beispiele der Angaben zur CE-Kennzeichnung, die auf dem Produkt und in den beigefügten Handelspapieren erscheinen müssen.



CE-Konformitätskennzeichnung, bestehend aus dem „CE“-Symbol nach der Richtlinie 93/68/EWG

Name oder Kennzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung auf dem Produkt angebracht wurde

Nummer der Europäischen Norm

Bild ZA.1 — Beispiel der auf dem Produkt anzuführenden Mindestangaben zur CE-Kennzeichnung

	
AnyCo Ltd , P.O. Box 21, B – 1050	
07	
EN 12566-4	
Vorgefertigte Bausätze für vor Ort einzubauende Faulgruben aus Beton NC 3 für die Behandlung von häuslichem Schmutzwasser von einer Einwohnerzahl von bis zu 50 EW	
Nutzvolumen (Nenngröße):	3 m ³
Wasserdichtheit (Prüfung mit Wasser):	bestanden
Druckfestigkeit und maximale Verformung bei Höchstbelastung Standicherheit (Prüfung in der Prüfgrube):	 bestanden
Reinigungsleistung (hydraulischer Wirkungsgrad):	15 g der Kügelchen
Dauerhaftigkeit:	bestanden

CE-Konformitätskennzeichnung, bestehend aus dem „CE“-Symbol nach der Richtlinie 93/68/EWG

Name oder Kennzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung auf dem Produkt angebracht wurde

Nummer der Europäischen Norm

Beschreibung des Produkts und vorgesehener Verwendungszweck

Angaben zu den geregelten Merkmalen

Bild ZA.2 — Beispiel der in den beigefügten Handelspapieren aufzuführenden vollständigen Angaben zur CE-Kennzeichnung

Zusätzlich zu allen oben angegebenen spezifischen Angaben zu gefährlichen Stoffen sollten dem Produkt, sofern gefordert und in der geeigneten Form, Dokumente beigefügt werden, in denen alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen zu gefährlichen Stoffen aufgeführt werden, deren Einhaltung beansprucht wird, sowie alle Informationen, die durch diese gesetzlichen Bestimmungen gefordert sind.

ANMERKUNG 1 Europäische gesetzliche Bestimmungen ohne nationale Abweichungen brauchen nicht angegeben zu werden.

ANMERKUNG 2 Sofern ein Produkt mehr als einer Richtlinie unterliegt, bedeutet die Anbringung des CE-Kennzeichens, dass das Produkt allen anwendbaren Richtlinien entspricht.